

## Synoptische Darstellung der Teilrevision Gebührentarif

Gebührentarif vom 24. Oktober 1979	Gesetzesentwurf
<p><b>§ 9. Verzugszins</b>  <sup>1</sup> In Rechnung gestellte, nicht bezahlte Beträge werden zum Verzugszinssatz für kantonale Steuern verzinnt, auch wenn die Rechnung angefochten ist.  <sup>1bis</sup> Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Schweizerischen Straf- und Zivilprozessordnung. Über die Anwendung des bundesrechtlichen Verzugszinssatzes entscheidet die Gerichtsverwaltungscommission. Sie kann diesen für alle Gebühren- und Auslagenforderungen der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden als anwendbar erklären.  <sup>2</sup> Der Verzugszins wird vom Tage nach Ablauf der Zahlungsfrist bis zum Tage des Zahlungseinganges berechnet.  <sup>3</sup> Geht die Zahlung innert 10 Tagen nach Ablauf der Zahlungsfrist ein oder übersteigt der Verzugszins den Betrag von 10 Franken nicht, wird kein Verzugszins erhoben.</p>	<p><b>§ 9. Verzugszins</b>  <sup>1</sup> In Rechnung gestellte, nicht bezahlte Beträge werden zum Verzugszinssatz für kantonale Steuern verzinnt, auch wenn die Rechnung angefochten ist.  <sup>1bis</sup> Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Schweizerischen Straf- und Zivilprozessordnung. Über die Anwendung des bundesrechtlichen Verzugszinssatzes entscheidet die Gerichtsverwaltungscommission. Sie kann diesen für alle Gebühren- und Auslagenforderungen der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden als anwendbar erklären.  <sup>2</sup> Der Verzugszins wird vom Tage nach Ablauf der Zahlungsfrist bis zum Tage des Zahlungseinganges berechnet.  <sup>3</sup> Geht die Zahlung innert 10 Tagen nach Ablauf der Zahlungsfrist ein oder übersteigt der Verzugszins den Betrag von 20 Franken nicht, wird kein Verzugszins erhoben.</p>
<p><b>§ 10. Vergütungszins</b>  <sup>1</sup> In Rechnung gestellte, zuviel bezahlte Beträge werden zum Vergütungszinssatz für kantonale Steuern verzinnt. Kostenvorschüsse werden nicht verzinnt.  <sup>2</sup> Der Vergütungszins wird vom Tage des Zahlungseinganges bis zum Tage der Auszahlung berechnet.  <sup>3</sup> Eine Zinsvergütung wird nur ausgerichtet, wenn sie 10 Franken übersteigt.</p>	<p><b>§ 10. Vergütungszins</b>  <sup>1</sup> In Rechnung gestellte, zuviel bezahlte Beträge werden zum Vergütungszinssatz für kantonale Steuern verzinnt. Kostenvorschüsse werden nicht verzinnt.  <sup>2</sup> Der Vergütungszins wird vom Tage des Zahlungseinganges bis zum Tage der Auszahlung berechnet.  <sup>3</sup> Eine Zinsvergütung wird nur ausgerichtet, wenn sie 20 Franken übersteigt.</p>
<p><b>§ 19.</b>  <sup>1</sup> Schriftliche Rechtsauskünfte, Expertisen, Gutachten, Übersetzungen, Vorlegen von Akten und Plänen, wenn keine Gebühr für ein Rechtsgeschäft erhoben wird  50-2'000  <sup>2</sup> Mündliche Auskünfte, Beratungen, Nachforschungen, Abklärungen für gewerbmässig tätige Personen (Rechtsanwälte, Treuhänder, Architekten, Planer usw.), soweit sie das übliche Mass überschreiten und keine spezielle Gebühr für ein Rechtsgeschäft erhoben wird.  50-2'000</p>	<p><b>§ 19.</b>  <sup>1</sup> Schriftliche Rechtsauskünfte, Expertisen, Gutachten, Übersetzungen, Vorlegen von Akten und Plänen, wenn keine Gebühr für ein Rechtsgeschäft erhoben wird  50-5'000  <sup>2</sup> Mündliche Auskünfte, Beratungen, Nachforschungen, Abklärungen für gewerbmässig tätige Personen (Rechtsanwälte, Treuhänder, Architekten, Planer usw.), soweit sie das übliche Mass überschreiten und keine spezielle Gebühr für ein Rechtsgeschäft erhoben wird.  50-5'000</p>
	<p><b>§ 19<sup>ter</sup>.</b>  Mitwirkung bei Genehmigungsverfahren nach Bundesrecht  500-20'000</p>

<p>§ 28. Fischereibewilligungen</p> <p><sup>1</sup> Patente</p> <p>a) Jahrespatent</p> <p>b) Wochenpatent</p> <p>c) Tagespatent</p>	<p>140</p> <p>80</p> <p>20</p>	<p>§ 28. Fischereibewilligungen</p> <p><sup>1</sup> Patente</p> <p>a) Jahrespatent</p> <p>b) Wochenpatent</p> <p>c) Tagespatent</p> <p>d) Gastpatent</p>	<p>140</p> <p>80</p> <p>20</p> <p>50</p>
<p>§ 29.</p> <p><sup>1</sup> Jägerprüfung</p> <p><sup>2</sup> Wiederholung der praktischen oder der theoretischen Jägerprüfung</p> <p><sup>3</sup> Duplikate für Prüfungsausweise</p>	<p>300</p> <p>150</p> <p>50</p>	<p>§ 29.</p> <p><sup>1</sup> Jagdlehrgang und Jagdprüfung</p> <p><sup>2</sup> Wiederholung der praktischen oder der theoretischen Jagdprüfung</p> <p><sup>3</sup> Duplikate für Prüfungsausweise</p>	<p>600</p> <p>200</p> <p>50</p>
<p>§ 29<sup>bis</sup>. Jagdpass</p> <p><sup>1</sup> Ausstellen eines Jagdpasses</p> <p>a) für Jagdpächter mit Wohnsitz im Kanton</p> <p>b) für Jagdpächter mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons</p> <p>c) für Jagdaufseher</p> <p>d) für Jagdgäste mit Wohnsitz im Kanton</p> <p>    pro Jahr</p> <p>    pro Woche</p> <p>    pro Tag</p> <p>e) für Jagdgäste mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons</p> <p>    pro Jahr</p> <p>    pro Woche</p> <p>    pro Tag</p> <p>f) Dazu kommen die Auslagen für das Passformular und die Passkarte</p> <p><sup>2</sup> Zuschlag für Wildschäden für Jagdgäste</p> <p>a) mit Wohnsitz im Kanton</p> <p>    pro Jahr</p> <p>    pro Woche</p> <p>    pro Tag</p> <p>b) mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons</p> <p>    pro Jahr</p> <p>    pro Woche</p> <p>    pro Tag</p> <p><sup>3</sup> Zuschlag für Eilausstellung eines Tages- oder Wochenjagdpasses</p>	<p>80</p> <p>160</p> <p>80</p> <p>160</p> <p>50</p> <p>20</p> <p>250</p> <p>80</p> <p>30</p> <p>60</p> <p>20</p> <p>10</p> <p>100</p> <p>40</p> <p>20</p> <p>50</p>	<p>§ 29<sup>bis</sup>. Jagdpass</p> <p><sup>1</sup> Ausstellen eines Jagdpasses</p> <p>a) für Jagdpächter mit Wohnsitz im Kanton</p> <p>b) für Jagdpächter mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons</p> <p>c) für Jagdaufseher</p> <p>d) für Jagdgäste mit Wohnsitz im Kanton</p> <p>    pro Jahr</p> <p>    pro Woche</p> <p>    pro Tag</p> <p>e) für Jagdgäste mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons</p> <p>    pro Jahr</p> <p>    pro Woche</p> <p>    pro Tag</p> <p>f) Dazu kommen die Auslagen für das Passformular und die Passkarte</p> <p><sup>2</sup> ...</p> <p><sup>3</sup> Zuschlag für Eilausstellung eines Tages- oder Wochenjagdpasses</p>	<p>80</p> <p>160</p> <p>80</p> <p>160</p> <p>50</p> <p>20</p> <p>250</p> <p>80</p> <p>30</p> <p>50</p>

<sup>4</sup> Zuschlag für Eilausstellung eines Jahresjagdpasses	100	<sup>4</sup> Zuschlag für Eilausstellung eines Jahresjagdpasses	100
<sup>5</sup> Entzug des Jagdpasses	50	<sup>5</sup> Entzug des Jagdpasses	50
<sup>6</sup> Duplikate für Jagdpass	50	<sup>6</sup> Duplikate für Jagdpass	50
<i>§ 29<sup>ter</sup>. Jagdbewilligungen</i> a) Bewilligung zum Einfangen und Halten jagdbarer Tiere b) Bewilligung zum Einfangen, Handel, Halten, Aussetzen, zur Ein-, Durch- und Ausfuhr und Präparation geschützter Tiere c) Bewilligung für die Ausübung der Falknerei d) Bewilligung für sportliche Veranstaltungen und gesellschaftliche Anlässe in eidg. Bann- und Schutzgebieten	50-200  50-1'000 50  100-2'000	<i>§ 29<sup>ter</sup>. Jagdbewilligungen</i> a) Bewilligung zum Einfangen und Halten jagdbarer Tiere b) Bewilligung zum Einfangen, Handel, Halten, Aussetzen, zur Ein-, Durch- und Ausfuhr und Präparation geschützter Tiere c) Bewilligung für die Ausübung der Falknerei d) Bewilligung für sportliche Veranstaltungen und gesellschaftliche Anlässe in eidg. Bann- und Schutzgebieten e) Bewilligung zum Abschuss jagdbarer oder geschützter Wildtiere	50-200  50-1'000 50  100-2'000  50-200
<i>§ 29<sup>quater</sup>. Weitere Gebühren im Jagdbereich</i> <sup>1</sup> Ausstellen oder Ändern des Jagdpachtvertrages <sup>2</sup> Prüfungsgebühr für Schweisshunde <sup>3</sup> Mitberichte im Bereich Wildschutz und Lebensraumerhaltung <sup>4</sup> Verfügung des Departementes betreffend Wildschaden	50-1'000 50-200  50-5'000 100-2'000	<i>§ 29<sup>quater</sup>. Weitere Gebühren im Jagdbereich</i> <sup>1</sup> Ausstellen oder Ändern des Jagdpachtvertrages <sup>2</sup> ... <sup>3</sup> Mitberichte im Bereich Wildschutz und Lebensraumerhaltung <sup>4</sup> Verfügung des Departementes betreffend Wildschaden	50-1'000   50-5'000 100-2'000
		<i>§ 43<sup>sexies</sup>.</i> <sup>1</sup> Bewilligung zur Bildung einer neuen Gemeinde und Genehmigung von Gebietsveränderungen (Grenzberichtigung oder Änderung im Bestand), soweit damit nicht ein Gemeindegemeinschaftszusammenschluss bezweckt wird <sup>2</sup> Revisionsbeanstandungen, Untersuchungen bei Unordnung und gesetzwidrigen Zuständen in Gemeinden <sup>3</sup> Entzug der Selbstverwaltung	1'000-10'000  200-10'000 1'000-10'000
<i>§ 48. Bewilligung der Zerstückelung von Grundstücken</i> a) ohne Subventionsrückerstattung b) mit Subventionsrückerstattung	100 150	<i>§ 48. Bewilligung der Zerstückelung von Grundstücken</i> a) ohne Subventionsrückerstattung b) mit Subventionsrückerstattung	100-250 150-400
		<i>§ 48<sup>ter</sup>. Bewilligung zur Löschung von Anmerkungen</i> Bewilligung zur Löschung von Anmerkungen nach §§ 19 bis 21 der Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004	100-250

<p>§ 49. <i>Nachschauen</i></p> <p>a) Grossvieh für das erste Stück für jedes weitere Stück</p> <p>b) Kleinvieh für das erste Stück für jedes weitere Stück</p>	<p>70 30 50 10</p>	<p>§ 49. ...</p>	
<p>§ 50. Erteilung oder Erneuerung eines Haupt- oder Nebenpatentes für die Ausübung des Viehhandels:</p> <p>a) Grundgebühr</p> <p>1. Pferde- und Grossviehhandel</p> <p>2. Kleinviehhandel</p> <p>b) Umsatzgebühr</p> <p>1. Pferd, Fohlen, Maultier und Esel, pro umgesetztes Stück</p> <p>2. Rindvieh (Kälber unter 3 Monaten ausgenommen), pro umgesetztes Stück</p> <p>3. Kleinvieh (Schlachtschweine, Kälber unter 3 Monaten, Schafe, Ziegen) pro umgesetztes Stück</p> <p>4. Ferkel und Faselschweine, pro umgesetztes Stück</p>	<p>150 75 7.50 1.50 -.75 -.40</p>	<p>§ 50. <i>Viehhandel</i> Erteilung oder Erneuerung eines Patentes für die Ausübung des Viehhandels:</p> <p>a) Grundgebühr Viehhandelspatent für ein Jahr</p> <p>1. Pferde und Grossviehhandel</p> <p>2. Kleinviehhandel</p> <p>b) Umsatzgebühr</p> <p>1. Pferd, Fohlen, Maultier und Esel, pro umgesetztes Stück</p> <p>2. Rindvieh (Kälber unter 3 Monaten ausgenommen), pro umgesetztes Stück</p> <p>3. Kleinvieh (Schlachtschweine, Kälber unter 3 Monaten, Schafe, Ziegen) pro umgesetztes Stück</p> <p>4. Ferkel und Faselschweine, pro umgesetztes Stück</p>	<p>150 75 7.50 1.50 -.75 -.40</p>
<p>§ 50<sup>bis</sup>. <i>Tierseuchen</i></p> <p>a) Bewilligungen nach der Tierseuchengesetzgebung</p> <p>b) Prüfung und Fähigkeitsausweis für Viehinspektoren und Viehinspektorinnen</p> <p>c) Anordnung von Verwaltungsmassnahmen</p> <p>d) Kontrollen, Zertifikate, usw.</p>	<p>30-800 200 100-2'500 50-500</p>	<p>§ 50<sup>bis</sup>. <i>Tierseuchen</i></p> <p>a) Kontrollen und Bewilligungen nach der Tierseuchengesetzgebung</p> <p>b) ...</p> <p>c) Anordnung von Verwaltungsmassnahmen</p> <p>d) Kontrollen, Zertifikate, usw.</p> <p>e) Bewilligungen nach der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten vom 25. Mai 2011</p>	<p>100-800  100-2'500 50-500 100-2'000</p>
<p>§ 50<sup>ter</sup>. Verkehrsscheine</p>	<p>2-14</p>	<p>§ 50<sup>ter</sup>. ...</p>	
<p>§ 51. Kontrollen, Dienstleistungen und Bewilligungen nach Artikel 45 Absatz 2 Buchstaben c, d und e des Lebensmittelgesetzes vom 9. Oktober 1992</p>	<p>50-5'000</p>	<p>§ 51. <i>Lebensmittelsicherheit</i> Kontrollen, Dienstleistungen und Bewilligungen nach Artikel 45 Absatz 2 Buchstaben a<sup>bis</sup>, c, d und e des Lebensmittelgesetzes vom 9. Oktober 1992</p>	<p>200-10'000</p>
<p>§ 51<sup>bis</sup>. Prüfung für Fleischkontrolleure und Fleischkontrollleurinnen</p>	<p>400</p>	<p>§ 51<sup>bis</sup>. ...</p>	
<p>§ 52. <i>Tierschutz</i></p> <p>a) Bewilligungen nach der Tierschutzgesetzgebung</p>	<p>50-5'000</p>	<p>§ 52. <i>Tierschutz</i></p> <p>a) Bewilligungen nach der Tierschutzgesetzgebung</p>	<p>100-5'000</p>

b) Anordnen von Verwaltungsmassnahmen c) Kontrollen, Zertifikate, usw.	100-5'000 50-2'000	b) Anordnen von Verwaltungsmassnahmen c) Kontrollen, Zertifikate, usw.	100-5'000 100-2'000
		§ 52 <sup>ter</sup> . Tierarzneimittel a) Detailhandelsbewilligung b) Kontrollen in Praxen und Betrieben (mit Bericht- erstattung) nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstaben a und b der Verordnung vom 18. August 2004 über die Tierarzneimittel c) Übrige Verwaltungsmassnahmen	200  200-2'000 200-5'000
		§ 106 <sup>ter</sup> . Massnahmen gegen Bewilligungsinhaber und – inhaberinnen (§ 14 <sup>bis</sup> GHG)	200-5'000